

Verband der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien (VCBG)

Satzung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien“, abgekürzt „VCBG“.
- (2) Der Geschäftssitz des VCBG wird vom jeweiligen Vorstand bestimmt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der VCBG ist eine selbständige, unabhängige, gemeinnützige Fachvereinigung von Chemielehrern an bayerischen Gymnasien.
Im Rahmen dieses Vereines sollen alle Bereiche erfasst werden, die sich im Rahmen des gesetzlich verankerten gymnasialen Erziehungs- und Bildungsauftrags in Bayern mit Fragen des Fachgebietes Chemie beschäftigen.
- (2) Der Verband der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien will den Chemieunterricht an bayerischen Gymnasien fördern. Dazu gehören die Mitgestaltung des Bildungsauftrages des Bayerischen Gymnasiums im Hinblick auf die Chemie als naturwissenschaftliches Unterrichtsfach, Anregungen zur Weiterentwicklung der organisatorischen, inhaltlichen und fachdidaktischen Bedingungen an Gymnasien sowie die stetige Aktualisierung und Optimierung des Chemieunterrichts u.a. durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Chemielehrer.
Desweiteren sucht der Verband die Zusammenarbeit mit Hochschulen, industriellen Interessensvertretungen der Chemie, den Referaten des Kultusministeriums bzw. des Staatsinstitutes für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) sowie mit den mit der Lehreraus- und -fortbildung befassten Einrichtungen.
- (3) Der Verband der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien verfolgt die Erreichung seiner Ziele durch:
 - Versammlungen, Rundschreiben, Vermittlung und Durchführung von fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - Vermittlung von Informationen und Maßnahmen zur Unterstützung und zur Förderung des Chemieunterrichtes bzw. von Bereichen mit ähnlichen Aufgaben im Rahmen des bayerischen Bildungs- und Erziehungswesens.
 - Zusammenarbeit mit den die Lehrerfortbildung betreffenden Stellen
 - Internetpräsenz
 - Einhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie Annahme von Spenden. Kontaktaufnahme mit gleichartigen Fachverbänden oder Institutionen und Verbänden des In- und Auslandes, die an den Zielen des VCBG Interesse zeigen.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien (VCBG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich eine Erstattung entstandener Unkosten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes der Chemielehrer Bayerischer Gymnasien können sein:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder
- e) Studentische Mitglieder
- f) Mitgliedsvereine

zu **a)** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Chemieunterrichtes oder ähnliche Aufgaben im Rahmen des Erziehungswesens erworben haben oder sich aufgrund der außerordentlichen Förderung des VCBG um diesen Verband verdient gemacht haben. Die Antragstellung auf eine solche Ehrung kann durch Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand erfolgen. Die Entscheidung darüber erfolgt bei Zustimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Vereinsvorstand.

zu **b)** Fördernde Mitglieder können Firmen oder sonstige juristische Personen sein, welche die Ziele des Verbandes zu fördern beabsichtigen.

zu **c)** Ordentliche Mitglieder sind Personen des In- und Auslandes, die aufgrund ihrer Ausbildung die Lehrbefähigung für das Fach Chemie besitzen. Studienreferendare sind ordentliche Mitglieder bei ermäßigtem Mitgliedsbeitrag.

zu **d)** Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht zutreffen oder die einen Antrag um Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht zu stellen beabsichtigen, jedoch Willens sind, die Tätigkeit des VCBG zu unterstützen.

zu **e)** Studentische Mitglieder sind Studenten des Faches Chemie, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Studien an einer Universität, Fachhochschule oder entsprechenden Bildungseinheit mit dem Ziel führen, die Befähigung für eine Tätigkeit im Rahmen des chemischen Bildungs- und Erziehungswesens zu erlangen. Die Mitgliedschaft als studentisches Mitglied erlischt mit Beendigung der Studientätigkeit.

zu **f)** Mitgliedsvereine sind chemische oder fachverwandte Vereine, die aufgrund von Vereinbarungen dem VCBG beitreten.

Statusänderungen der Mitglieder werden jeweils mit Beginn eines neuen Kalenderjahres wirksam.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des VCBG zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Statuten des VCBG vollinhaltlich an. Die Aufnahme in den VCBG wird mit der Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig.
- (3) Der Vorstand kann einen Antrag um Aufnahme in den VCBG mit Zwei-Drittel-Mehrheit ablehnen. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist neben einer schriftlichen Mitteilung keine weitere schriftliche oder mündliche Angabe der dafür maßgeblichen Gründe durch den Vorstand notwendig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Einrichtungen und Angebote des Verbandes zu nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

- (3) Einzelne Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen, die in der Mitgliederversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht werden müssen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt folgende Pflichten:

- Die Anerkennung der Statuten des VCBG.
- Die Förderung der Ziele des Vereines nach besten Kräften.
- Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des VCBG abträglich sein könnte.
- Meldung von Namensänderungen oder Wohnungswechsel, an den Vorstand.
- Fristgerechte Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod bei physischen Personen bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- Durch jederzeit möglichen freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Das austretende Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- Durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Beiträge

Die Beiträge der in § 4 b-e angeführten Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Mit den unter f angeführten Mitgliedervereinen sind vom Vorstand gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die unter a angeführten Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 10 Aufbau und Organe des VCBG

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Davon sind alle Mitglieder mindestens 8 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich per eMail und durch Verlautbarung im Internet unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu verständigen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.
- Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer.
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden zwei Kalenderjahre.
- Die Genehmigung der Statuten sowie der Beschluss von Statutenänderungen.
- Die Beschlussfassung über gestellte Anträge; solche Anträge müssen schriftlich bis mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden übermittelt werden. Gehen Anträge nach dieser Frist ein, liegt die Entscheidung beim Vorstand, ob eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt, oder ob solche Anträge an die nächste Mitgliederversammlung weitergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Den Vorsitz führt bis zur Neuwahl des Vorstands der im Amt befindliche Vorsitzende. Für die Zeit der Wahl übernimmt den Vorsitz ein vom Vereinsvorstand zu bestimmendes Mitglied. Nach erfolgter Neuwahl wird der Vorsitz vom neu gewählten Vorsitzenden übernommen.

Bei Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

10.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Redakteur,
- sowie drei Beisitzern mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die jeweilige Funktionsperiode von zwei Jahren in direkter Wahl bestimmt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

a) Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den VCBG nach außen, führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er bereitet die Tagesordnung für Vorstandssitzungen vor und beruft diese mindestens einmal jährlich ein, wobei alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin über Ort, Zeit und Tagesordnung zu informieren sind. In besonders dringenden Fällen kann eine Einberufung des Vorstands auch nach mindestens einer Woche ab Verständigung erfolgen, wobei die Vorstandsmitglieder in diesem Fall möglichst schnell in geeigneter Weise zu verständigen sind.

Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, andernfalls auch durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Neuwahl des Vorsitzenden für die restliche Funktionsperiode mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Findet sich im Vorstand nicht diese erforderliche Mehrheit, ist durch den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet die Neuwahl des gesamten Vorstandes für eine volle Funktionsperiode statt.

b) Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden des VCBG bei der Ausübung seiner Funktion. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so wird durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine Neuwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die in diese Funktion zu wählende Person kann ein Mitglied des Vorstands sein, es bleibt den Vorstandsmitgliedern vorbehalten, ein Mitglied in diese Funktion zu wählen, welches bisher nicht dem Vorstand angehört hat.

c) Der Schriftführer

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen Protokolle geführt werden, die der Schriftführer verfasst, ebenso auch die Verständigungen zu Sitzungsterminen.

Die Protokolle wie auch alle anderen vom Schriftführer verfassten Schriftstücke sind vom Schriftführer und Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen.

d) Der Kassenwart

Der Kassenwart überprüft die finanzielle Gebarung des Verbandes, so den Eingang der Mitgliedsbeiträge wie auch der zu begleichenden Ausgaben. Zahlungsaufträge müssen von ihm oder dem Vorsitzenden gezeichnet sein.

Ferner muss der Kassenwart bei jeder Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern über geleistete Zahlungen und augenblicklichen Kassenstand Auskunft geben können.

Für die Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen, der die gesamte Funktionsperiode umfasst.

e) Der Redakteur

Herausgeber der den Verband betreffenden Publikationen ist der VCBG. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Redakteur ist für die regelmäßige Aktualisierung der Verbandswebsite und weiteren Veröffentlichungen verantwortlich.

Zur Erfüllung seiner Tätigkeit kann der Redakteur ein Redaktionsteam nach eigenem Ermessen zusammenstellen.

10.3 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Es liegt im Ermessen der Kassenprüfer, jederzeit in die Unterlagen des Kassenwartes Einblick zu nehmen und darüber Auskunft zu erhalten. Vor Durchführung der Mitgliederversammlung ist den Kassenprüfern der Kassenbericht der gesamten Funktionsperiode vorzulegen, der vom Kassenwart unterzeichnet sein muss.

Nach Prüfung und ordnungsgemäßem Befund dieses Berichtes ist das Schriftstück vom Kassenprüfer gegenzuzeichnen.

Erst dann kann der Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt und die Entlastung des Vorstandes beantragt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsatzung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die freiwillige Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 14. 01. 2006 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 14. 01. 2006 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 23. 09. 2006 in den §§ 10 und 11 geändert.